

## § 2

**Ausnahmen**

(1) In begründeten Fällen kann das Ministerium für Verkehrswesen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen, befristet Ausnahmen von den Bestimmungen der im § 1 genannten Ordnungen genehmigen.

(2) Bei außergewöhnlichen Ereignissen sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten; das gilt z. B. für die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen sowie die darauf beruhenden Weisungen.

## § 3

**Kommission für den Transport gefährlicher Güter**

(1) Als beratendes Organ des Ministers für Verkehrswesen wird die Kommission für den Transport gefährlicher Güter gebildet.

(2) Aufgaben, rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission sind in ihrem Statut (Anlage) geregelt.

g<sub>4</sub>**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1967

**Der Minister für Verkehrswesen**

Dr. Kramer

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der Kommission für den Transport gefährlicher  
Güter**

## I.

**Aufgabe der Kommission**

## § 1

(1) Die Kommission für den Transport gefährlicher Güter (nachstehend Kommission genannt) ist verantwortlich für die Ausarbeitung und ständige Weiterentwicklung der

Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) -,

der

Ordnung über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) —

und der

Ordnung über den Lufttransport gefährlicher Güter — Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) -.

(2) Die Kommission kann bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung anderer Bestimmungen sowie zwei- und mehrseitiger Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr, die sich auf den Transport und Umschlag gefährlicher Güter beziehen, beteiligt werden. Sie kann in diesen Fällen den zuständigen Organen Empfehlungen geben.

(3) Die Kommission wertet die Erfahrungen auf dem Gebiet des Transports gefährlicher Güter im Binnen- und grenzüberschreitenden Verkehr für ihre Arbeit aus.

## II.

**Rechtliche Stellung und Zusammensetzung**

## § 2

(1) Die Kommission ist ein beratendes Organ des Ministers für Verkehrswesen. Sie erarbeitet Empfehlun-

gen für den Erlaß, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der im § 1 Abs. 1 genannten Ordnungen.

(2) Die Empfehlungen werden von der Kommission beschlossen und dem Minister für Verkehrswesen unterbreitet.

(3) Können die Empfehlungen nicht einstimmig beschlossen werden, führt der Minister für Verkehrswesen das erforderliche Einvernehmen mit den Leitern derjenigen Organe herbei, deren Mitglieder in der Kommission nicht zugestimmt haben.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und anderen beteiligten Institutionen berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe und Institutionen haben dem Minister für Verkehrswesen als Mitglieder der Kommission und deren Vertreter Mitarbeiter zu benennen, die befähigt und befugt sind,

a) bei der Erfüllung der Aufgaben der Kommission die Interessen der von ihnen vertretenen Organe und Institutionen eigenverantwortlich zu wahren,

b) für die Leiter der von ihnen vertretenen Organe oder Institutionen die Zustimmung zum Erlaß, zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der im § 1 Abs. 1 genannten Ordnungen zu geben.

(3) Vorsitzender und Sekretär der Kommission sind Mitarbeiter des Verkehrswesens.

## § 4

(1) Mitglieder der Kommission sind Vertreter

- a) des Ministeriums für Verkehrswesen,
- b) des Ministeriums des Innern,
- c) des Ministeriums für Grundstoffindustrie,
- d) des Ministeriums für Chemische Industrie,
- e) des Ministeriums für Leichtindustrie,
- f) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- g) des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- h) des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung,
- i) der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz,
- k) der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve,
- l) der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik,
- m) des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Alle Mitglieder der Kommission haben das gleiche Stimmrecht.

(3) Der Vorsitzende der Kommission kann Mitarbeiter im Abs. 1 nicht genannter Organe und Institutionen zu den Tagungen der Kommission hinzuziehen. Die Leiter dieser Organe und Institutionen sind davon rechtzeitig zu unterrichten.

## III.

**Arbeitsweise der Kommission**

## § 5

(1) Der Vorsitzende beruft die Kommission ein und leitet die Tagung.

(2) Die Kommission tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

## § 6

Der Vorsitzende bildet aus Mitgliedern der Kommission einen Redaktionsausschuß, dem insbesondere die